

VERORDNUNG

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Lauterach

über die Erklärung der Stieleiche auf den Gste 2489 und 2492/2, beide GB Lauterach zum örtlichen Naturdenkmal

laut Beschluss vom 07.05.2019

Aufgrund der §§ 28 iVm 29 Abs 2 des Gesetzes über Natur- und Landschaftsentwicklung, LGBl. Nr. 22/1997, idgF, wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum örtlichen Naturdenkmal

Die auf den Gste 2489 und 2492/2, beide GB Lauterach, stehende Stieleiche (*Quercus robur*) wird wegen ihrer Eigenart und Seltenheit zum örtlichen Naturdenkmal erklärt.

§ 2

Schutzmaßnahmen

- (1) Es ist verboten das örtliche Naturdenkmal ohne Bewilligung des Bürgermeisters zu entfernen, zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die zu einer Zerstörung, Veränderung, Beschädigung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals führen können.
- (2) Die Bewilligungspflicht gilt nicht für Maßnahmen, die im Einvernehmen mit dem fachlich in Betracht kommenden Amtssachverständigen zur Abwehr einer drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder für das Naturdenkmal vorgenommen werden.

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Tag der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Lauterach, am 16.06.2020

Elmar Rhombert
Bürgermeister



MARKTGEMEINDE
LAUTERACH

angeschlagen am: 16.06.20

abgenommen am: 14.07.20